

Leitfaden zum Genehmigungsverfahren von PV-Anlagen über 1 MW

Dieser Leitfaden stellt den geltenden rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Genehmigung und der Umweltbedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW dar. Das durchzuführende Projekt sollte nichtsdestotrotz immer auf Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften geprüft werden. Grundsätzlich sind nach geltendem griechischen Recht die folgenden Schritte für die Erteilung einer Genehmigung für ein Projekt nach den oben genannten Kriterien zu beachten:

I. Das Genehmigungsverfahren im Überblick

Für eine finale Genehmigung zur Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mehr als 1 MW in Griechenland bedarf es zunächst dem schrittweisen Erhalt verschiedener vorgelagerter Genehmigungen.

Angefangen bei der Ausstellung eines Stromerzeugerzertifikats (1.) muss hiernach eine Installationsgenehmigung (2.) von der regionalen Verwaltung ausgestellt werden. Der Betreiber des Stromnetzes unterbreitet sodann ein Angebot für Bedingungen (3.), zu denen die Anlage an das Stromnetz angeschlossen werden kann. Für die Anlage selbst muss sich gleichzeitig zu diesen Schritten auch um eine Baugenehmigung (4.) bemüht werden. Seit Neuestem bedarf es für die rechtmäßige Installation und Betreibung einer Photovoltaikanlage auch eines Betriebsförderungsvertrages (5.) mit dem Betreiber für erneuerbare Energiequellen, welcher nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bieterverfahren geschlossen werden kann. Als letzter Schritt vor Beginn der Stromerzeugung muss schließlich eine Betriebsgenehmigung (6.) von der zuständigen Behörde erteilt werden.

II. Das Genehmigungsverfahren im Einzelnen

1. Ausstellung eines Stromerzeuger-Zertifikats durch die Energieregulierungsbehörde (RAE)¹

- a. Der Interessent stellt den entsprechenden Antrag über das elektronische Register innerhalb des Antragszyklus, der jeweils den Zeitraum vom 1. bis zum 10. der Monate Februar, Juni und Oktober umfasst.

¹ Regulatory Authority for Energy / Ρυθμιστική Αρχή Ενέργειας (PAE)

UNTERLAGEN FÜR DEN ANTRAG

- b. Der Antrag wird nur zugelassen, wenn mittels verpflichtend beizufügender Unterlagen eine Vielzahl an Informationen und Sicherheiten vorgelegt wird. Darzulegen ist, unter anderem, dass der Antragsteller eine **natürliche oder juristische Person** ist, das Projekt in einer speziellen Anwendung des elektronischen Registers **geographisch dargestellt ist** und hinreichend bestimmt beschrieben wird, die **Identität von bestimmten Aktionären oder Partnern** der Gesellschaft offengelegt wird und ein **Garantieschreiben des Erzeugers** für bis zu 35.000 Euro pro MW der maximalen Erzeugungskapazität vorgelegt wird.

KOSTEN des Antrags

- **Antragsgebühr:** 60 Euro pro MW der maximalen Erzeugungskapazität (Max. 12.000 Euro)
- **Ausstellungsgebühr:** 1.000 Euro (für Anlagen über 100 MW) bis 2.500 Euro (für Anlagen von 1 MW bis 10 MW)
- **Garantie:** 35.000 Euro pro MW

Detaillierte Informationen zu den beizufügenden Unterlagen und deren Einreichung und Erstellung können gerne nachgereicht werden.

ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

- c. Das Zertifikat wird nach einer Entscheidung des Vorsitzenden der Energieruglierungsbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde elektronisch durch das Register ausgestellt. Zuvor hat jede Person mit berechtigtem Interesse 15 Tage Zeit um **Widerspruch** gegen das Vorhaben einzulegen.
- d. Die Entscheidung wird innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der Website der Behörde veröffentlicht. Hiernach kann jede Person mit berechtigtem Interesse innerhalb von 30 Tagen eine **Nachprüfung der Entscheidung** beantragen. Durch einen solchen Antrag erlangt diese Person die Befugnis, einen Annulierungsantrag beim oberen Verwaltungsgericht Athen zu stellen.
- e. Das Zertifikat trägt eine **qualifizierte elektronische Signatur** oder ein **qualifiziertes elektronisches Siegel** (Art. 3 der Verordnung 2014/910/EU) und beinhaltet alle wesentlichen Informationen der Anlage, wie deren Träger, deren Standort, die verwendete Technologie, die Kapazität, die Gültigkeitsdauer und etwaige weitere Bedingungen.

2. Installationsgenehmigung durch die zuständige dezentrale Verwaltung

Das Verfahren zur Erteilung einer Installationsgenehmigung setzt die vorherige Ausstellung eines Stromerzeugerzertifikats durch die RAE voraus. Es ist jedoch möglich, dass das Zertifikat sich noch in der

Endphase befindet und nur noch das Garantieschreiben oder andere Gebühren für die Bescheinigung ausstehen. Zudem kann der Prozess zur Erhalt der Installationsgenehmigung zeitgleich mit der Einreichung des Anschlussantrags beim Stromnetzbetreiber (siehe unten) stattfinden.

- a. Photovoltaikanlagen und andere Kraftwerke, die Strom aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (**KWK**) erzeugen, sowie damit zusammengehörende Projekte, können grundsätzlich auf dem Land, an erlaubten Stellen im Wald und sogar am Meeresufer, am Strand oder im Meer errichtet und betrieben werden.

BENÖTIGTE UNTERLAGEN

- b. Voraussetzung für eine Installationsgenehmigung ist das Vorliegen einer Umweltgenehmigung in Form einer **Entscheidung zur Genehmigung der Umweltbedingungen (DAEC)**². Hierfür sind ein Bericht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung an die zuständige Behörde zu richten.

Die Behörde kann weitere Informationen oder Spezifizierungen verlangen bevor sie, innerhalb von **vier Monaten** nachdem der vollständige Bericht eingereicht wurde, über die Vergabe der Umweltgenehmigung entscheidet.

Ausgenommen von der Verpflichtung, eine DAEC zu erhalten, sind Photovoltaikanlagen, die in oder auf Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, oder innerhalb der Infrastruktur für industrielle Tätigkeiten, installiert sind.

- c. Nach Erteilung der Umweltgenehmigung muss der Antragsteller diese mitsamt aller anderen bisher erhaltenen Genehmigungen und weiterer technischer Daten einreichen um eine Installationsgenehmigung zu erhalten.

VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG EINER INSTALLATIONSGENEHMIGUNG

- d. Zur Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage ist zudem eine **Genehmigung des Generalsekretärs der Region**, in der sich die Anlage befindet, vonnöten. Diese wird binnen **15 Tagen** ab Einreichung aller benötigten Unterlagen und etwaigen vom Ministerium für Entwicklung und Investments angefragten Zusatzinformationen ausgestellt.
- e. Falls der zuständige Generalsekretär die Genehmigung nicht innerhalb des genannten Zeitrahmens erteilt, so geht die Zuständigkeit hierfür auf den Minister für Entwicklung und Investments über, der die Genehmigung dann innerhalb von **30 Tagen** ab Erhalt des Antrags erteilt.
- f. Die Installationsgenehmigung ist für **zwei Jahre gültig** und kann für weitere zwei Jahre verlängert werden, falls nach den ersten zwei Jahren ein Teil des Projekts fertiggestellt ist, der mindestens Kosten von der Hälfte des Investments deckt, oder die Verträge zur Bereitstellung der Ausrüstung bereits geschlossen sind. Ebenso kann die Genehmigung verlängert werden, wenn der Aufbauprozess durch eine gerichtliche Entscheidung unterbrochen wurde wegen des Nichtvorliegens einer benötigten Erlaubnis.

² Decision Approving Environmental Terms and Conditions / Απόφασης Έγκρισης Περιβαλλοντικών Όρων (ΑΕΠΟ)

3. Angebot von Anschlussbedingungen vom unabhängigen Stromnetzbetreiber (ADMIE)³

Nach Abschluss des Verfahrens zur Vergabe eines Stromerzeugerzertifikats durch die RAE sollte der Antragsteller den Prozess zum Anschluss der Photovoltaikanlage an das **Stromübertragungsnetz (ESMIE)**⁴ beginnen, und zwar noch während des Lizenzierungsverfahrens für die Installation.

- a. Der **ADMIE** ist zuständig für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von über 1 MW und legt das zu befolgende Verfahren fest.

UNTERLAGEN FÜR DEN ANTRAG

- b. Wer als Nutzer einen Anschluss mit dem **ESMIE** herstellen möchte muss zuvor einen **Anschlussantrag ausfüllen** und mitsamt **weiterer Unterlagen und Daten** einreichen. Hierunter fallen zum Beispiel Details zum Antragsteller, der verwendeten Technologie, Standort und Budget des Projekts, der Stand der weiteren Lizenzierungsverfahren und eine bedingungslose Einverständnis- und Akzeptierungserklärung des **Kodex für Netzmanagement und Stromtransaktionen** in der jeweils geltenden Fassung. Auch hier stehen wir für detailliertere Nachfragen gerne zur Verfügung.

VERFAHREN FÜR DEN ANSCHLUSS MIT DEM ÜBERTRAGUNGSNETZ

- c. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird zunächst vom zuständigen Bearbeiter des **ADMIE** auf Vollständigkeit überprüft. Hiernach erhält er eine Protokollnummer mit einem Datum, welchem der Rang zur Erteilung eines Anschlussangebots entnommen werden kann.
- d. Der Betreiber führt Studien durch um sich zu vergewissern, dass ein Anschluss der Anlage mit dem Netzwerk möglich ist. Hierbei beachtet er den **technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Weg** für den Betreiber und den Antragsteller unter Beachtung aller Sicherheitskriterien. Kommt der Betreiber zu dem Schluss, dass für einen sicheren Betrieb des Netzwerks weitere Arbeiten ausgeführt werden müssen, so fallen die Kosten hierfür dem ADMIE zur Last.
- e. Falls der **ADMIE** dies für notwendig hält, führt er je nach Art des Projekts weitere Studien durch. Der Betreiber informiert den Antragsteller hierüber, da dieser die Kosten der zusätzlichen Studien zu tragen hat und es für eine Fortführung der Untersuchung dessen Zustimmung bedarf. Unter Nachprüfung des Betreibers kann der Antragsteller die weiteren technischen Studien auch durch einen privaten Sachverständigen durchführen lassen.
- f. Zur Vorbereitung der oben genannten Studien hat der Antragsteller eine **Gebühr** zu entrichten, dessen Höhe basierend auf den **veröffentlichten Stundensätzen** der **ADMIE**-Mitarbeiter nach Qualifikation berechnet wird.
- g. Wenn die oben genannten Studien mitsamt der Umweltprüfung zu einem positive Ergebnis führen, macht der **ADMIE** ein abschließendes Anschlussangebot. Es beinhaltet Regelungen zur Implementierung des Anschlusses, zu den verwendeten Gerätschaften, zu den geschätzten Kosten, sowie zu dessen Gültigkeit und setzt dem Antragsteller eine Frist zur Annahme.
- h. Innerhalb von zwei Monaten ab Abgabe des verbindlichen Angebots muss der Antragsteller ein Garantieschreiben zugunsten des Unternehmens, welches das Stromerzeugerzertifikat der RAE hält,

³ Independent Power Transmission Operator / Ανεξάρτητος Διαχειριστής Μεταφοράς Ηλεκτρικής Ενέργειας (ΑΔΜΗΕ)

⁴ Greek Electricity Transmission System / Ελληνικό Σύστημα Μεταφοράς Ηλεκτρικής Ενέργειας (ΕΣΜΗΕ)

ausstellen. Dieses Garantieschreiben ist mindestens für zwei Jahre gültig und wird vor Fristablauf bis zur Aufnahme des Probebetriebs der Anlage obligatorisch erneuert. Falls kein Probebetrieb vorgesehen ist gilt die Aktivierung des Anschlusses.

- i. Der vom Garantieschreiben gedeckte Betrag richtet sich nach der Kapazität der Anlage in MW:
 - a. **30.000 Euro** einmalig für die Kapazitäten von **1 MW bis 10 MW**,
 - b. **20.000 Euro** einmalig für die Kapazitäten von **10 MW bis 100 MW**; und
 - c. **10.000 Euro** einmalig für die Kapazitäten von **über 100 MW**.
- j. In bestimmten Fällen des nachträglichen Erlöschens einer Lizenz, der Nichtigkeitserklärung hiervon durch ein Gericht oder eines sonstigen schwerwiegenden Umstandes, kann das Garantieschreiben seine verbindliche Wirkung verlieren.
- k. Nach Annahme des Anschlussangebots und Hinterlegung des Garantieschreibens wird eine **Anschlussvereinbarung** geschlossen, welche die Pflichten der Parteien, die Umsetzung des Anschlusses, den rechtlichen und finanziellen Rahmen des Projekts und den vom Antragsteller final zu entrichtenden Preis enthält.
- l. Der Prozess der Erstellung einer Anschlussvereinbarung ist vielschichtig und hängt noch von einem zu beantragenden **Landnachhaltigkeitszertifikats** ab. Ein Entwurf der Vereinbarung sollte vom Antragsteller spätestens sechs Monate vor Gültigkeitsablauf des Anschlussangebots vorgelegt werden. Falls die Anschlussvereinbarung bei Ablauf der Gültigkeit des Anschlussangebots noch nicht geschlossen ist, muss der Antragsteller einen neuen Bewerbungsprozess für ein Anschlussangebot einleiten und das derzeitige Verfahren wird automatisch annulliert
- m. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Anschlussvereinbarung ist **das ständige Schiedsgerichtsorgan der RAE** zuständig. Falls auch dieses keine Lösung der Streitigkeiten herbeizuführen vermag, so sind die **Gerichte in Athen** zuständig.

4. Erteilung der Baugenehmigung für Projekte über 25.000 Euro

Für Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von über 1 MW benötigt man eine Baugenehmigung, die differenziert, ob das Budget der Anlage 25.000 Euro überschreitet.

- a. Vor der Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung ist regelmäßig schon eine **vorläufige Baugenehmigung** zu beantragen, insbesondere wenn dauerhafte Gebäude errichtet werden oder die Anlage besondere Auswirkungen auf die Umwelt oder die Anwohner hat.

UNTERLAGEN FÜR EINE VORLÄUFIGE BAUGENEHMIGUNG

- b. Auf elektronischem Wege sind neben dem Antrag auch Nachweise zum Eigentum am Land, zur Rechtmäßigkeit der Gebäude und zu deren technischen und topographischen Eigenschaften einzureichen.

VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINER VORLÄUFIGEN BAUGENEHMIGUNG

- c. Nach Einreichung aller Unterlagen ist das Bauamt zuständig zur Überprüfung der Vollständigkeit. Im Falle von Mängeln oder Fehlern hat der Antragsteller diese innerhalb von **2 Monaten** zu beheben. Falls Mängel oder Fehler nicht festgestellt wurden, oder diese rechtzeitig behoben wurden, wird die vorläufige Baugenehmigung innerhalb von **10 Tagen** ab elektronischer Einreichung der Unterlagen erteilt.

UNTERLAGEN FÜR EINE ENDGÜLTIGE BAUGENEHMIGUNG

- d. Nach Abschluss des vorläufigen Genehmigungsverfahrens bedarf es zur Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung der Einreichung weiterer Dokumente. Hierzu zählen unter anderem Brandschutzstudien, Zugänglichkeitsstudien, eine notarielle Bestätigung hinsichtlich der Parkmöglichkeiten und ein Nachweis der Zahlung einer Kautions des Antragstellers an den öffentlichen Sektor, den **nationalen Sozialversicherungsfonds (EFKA)**⁵ und die Stadtverwaltung.

VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINER ENDGÜLTIGEN BAUGENEHMIGUNG

- e. Nun kontrollieren Sachverständige Ingenieure des Bauamts die eingereichten Unterlagen. Im Falle eines positive Ergebnisses wird die Baugenehmigung **automatisch erteilt** und deren Nummer unverzüglich elektronisch mitgeteilt.
- f. Innerhalb von **3 Tagen** nach Erteilung der Baugenehmigung überprüft das Bauamt das Projektbudget und den Nachweis bisheriger Zahlungen. Zudem ist das Bauamt verpflichtet, halbjährlich Stichproben hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Studien durchzuführen. Im Falle einer Beschwerde bezüglich deren Rechtmäßigkeit ist eine Untersuchung in jedem Fall durchzuführen.

5. Betriebsförderungsvertrag mit dem Betreiber für erneuerbare Energiequellen und Herkunftsnachweise (DAPEEP S.A.)⁶, wenn das Projekt erfolgreich an einem Bieterverfahren teilgenommen hat

- a. Der **Minister für Umwelt und Energie** ist zuständig für die Auswahl derer Anlagen, die an einem solchen Verfahren zum Erhalt der Betriebsförderung teilnehmen dürfen. Seine auf einer Vielzahl von Faktoren basierende Entscheidung zieht auch eine Stellungnahme der RAE in Betracht.
- b. Die für die Durchführung des Bieterverfahrens und die Erteilung des Zuschlags zuständige Behörde ist die **RAE**. Sie evaluiert die Angebote und legt auch Sanktionen fest, falls gegen die spätere Vereinbarung verstoßen wird.

AUKTIONSVERFAHREN

- c. Bewerber müssen sich zunächst auf der Online Plattform von **CosmoONE** registrieren und einen Vertreter bestimmen. Sie haben nun die Möglichkeit an einer simulierten Probeauktion teilzunehmen. Hiernach werden sie auf die Vergabepattform verwiesen. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen alle relevanten Unterlagen eingereicht werden. In einem zweiten Schritt werden **alle Bewerbungen veröffentlicht** und somit allen anderen Mitbewerbern zugänglich gemacht. Das Bewertungsgremium gibt hiernach die ausgewählten Unternehmen bekannt.

⁵ Single Social Security Entity / Ενιαίος Φορέας Κοινωνικής Ασφάλισης (ΕΦΚΑ)

⁶ Renewable Energy Sources Operator & Guarantees of Origin / Διαχειριστής ΑΠΕ & Εγγυήσεων Προέλευσης (ΔΑΠΕΕΠ)

- d. Diese Unternehmen nehmen schließlich an der eigentlichen Auktion für die angebotenen Prozentsätze der Betriebsförderung teil. Die Bewerber können der Auktion online folgen. Nach Abschluss der Auktion wird eine **Liste mit den ausgewählten Unternehmen** und den jeweiligen Kapazitäten, für welche jedes davon unterstützt wird, veröffentlicht. Als letzter Schritt wird der Betriebsförderungsvertrag mit DAPEEP S.A. unterschrieben.
- e. Jedes sich bewerbende Unternehmen muss im Prozess zudem ein Garantieschreiben einreichen über einen Betrag von **10 Euro pro kW** Kapazität der Anlage. Ein weiteres Garantieschreiben in Höhe von **4% der Gesamtinvestition** dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage. Dieses Garantieschreiben steht in keinem Zusammenhang zu dem Garantieschreiben des Bewerbers an den Stromnetzbetreiber nach Annahme des Anschlussangebots.
- f. Ein zum Zeitpunkt des Auktionsverfahrens bereits vorliegendes Anschlussangebot der RAE bleibt gültig, sofern der Antragsteller innerhalb von **2 Monaten** ab Bekanntgabe des Ergebnisses einen Verbindungsantrag beim Netzbetreiber stellt.
- g. Die Garantieschreiben der nicht ausgewählten Teilnehmer sollen umgehend an diese zurückgegeben werden. Bei Rückgabe der Garantieschreiben **verlieren** das Stromerzeugerzertifikat, die Umweltgenehmigung, die Installationsgenehmigung und alle sonstigen Genehmigungen für die **Anlage automatisch jegliche Gültigkeit**. Sämtliche Prozesse zur Erhalt der entsprechenden Genehmigungen müssen in diesem Falle neu gestartet werden.
- h. Für Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 ein Angebot für die Verbindung zum Netzwerk unterbreiten, oder dessen Antrag zu diesem Zeitpunkt bereits anhängig ist, ist es **nicht mehr möglich** Betriebsförderungsverträge abzuschließen, ohne an einem Bieterverfahren teilgenommen zu haben.
- i. Falls die Anlage keine staatliche Beihilfe erhält, wird der Vertrag über Betriebsförderungen mit Stromversorgern durch bilaterale Verträge (**Stromabnahmevereinbarungen, PPAs**)⁷ oder mit der **Gesamtvertretungsstelle der Erzeuger erneuerbarer Energien (CSE)**⁸ abgeschlossen.

6. Erteilung einer Betriebsgenehmigung durch die zuständige dezentrale Behörde

Nach der Erteilung der Installationsgenehmigung stellt der Eigentümer der Photovoltaikanlage vor Einreichen des Antrags auf eine Betriebsgenehmigung beim zuständigen Netzverwalter einen Antrag auf vorübergehenden Anschluss der Anlage an das Netz um die erforderlichen Tests durchzuführen (**Probetrieb der Anlage**).

UNTERLAGEN FÜR DEN PROBEBETRIEB

- a. Dem Antrag ist eine vom Hersteller und dem die Anlage überwachenden **Ingenieur** unterzeichnete eidesstattliche Erklärung beizufügen, die aussagt, dass alle Arbeiten gemäß den Vorgaben ausgeführt wurden. Hierzu zählen die Vorgaben der Installationsgenehmigung, der Anschlussvereinbarung und sonstige anwendbare Vorschriften und Gesetze.

⁷ Purchasing Power Agreements

⁸ Cumulative Representation Agency / Φορέα Σωρευτικής Εκπροσώπησης (ΦΟΣΕ)

VERFAHREN ZUM PROBEBEBETRIEB

- b. Nach Eingang des Antrags schickt der Netzbetreiber einen **schriftlichen Vermerk** an den Halter der Installationsgenehmigung bezüglich der Bedingungen der vorläufigen Verbindung. Innerhalb von **20 Tagen** soll hiernach mit der Verbindung der Anlage und dem Testen der Gerätschaften begonnen werden.
- c. Innerhalb von 20 Tagen nach Start der vorläufigen Verbindung der Anlage an das Netz, oder innerhalb von 30 Tagen falls die Anlage direkt ans Netz angeschlossen wird, kontrolliert der Stromerzeuger alle Gerätschaften und richtet eine **Bereitschaftserklärung** an den zuständigen Betreiber, der wiederum binnen **15 Tagen** ab Erhalt der Erklärung eine Inspektion der Gerätschaften durchführt.
- d. Falls die Inspektion reibungslos verläuft und die Anlage hiernach **15 aufeinanderfolgende Tage** ohne Zwischenfall in Betrieb ist, so stellt der Netzbetreiber ein **Zertifikat** aus und bestätigt somit, dass der Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde.

UNTERLAGEN FÜR DIE BETRIEBSGENEHMIGUNG

- e. Nachdem der Betreiber das Zertifikat zum Abschluss des Probetriebs ausgestellt hat muss der Inhaber der Installationsgenehmigung einen Antrag für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung an den **Generalsekretär der Region** oder den **Minister für Entwicklung und Investitionen** stellen. Der Antrag muss in zweifacher Ausfertigung und in Begleitung aller relevanten Unterlagen, wie den erhaltenen Genehmigungen und Zertifikaten zum Umweltschutz, Brandschutz- und der Baugenehmigung, eingereicht werden. Zusätzlich bedarf es einer **eidesstattlichen Versicherung** des zuständigen Ingenieurs, dass während des Betriebes der Anlage alle Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer eingehalten werden.

VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINER BETRIEBSGENEHMIGUNG

- f. Die für die Erteilung der Betriebsgenehmigung zuständige Behörde leitet innerhalb von **5 Tagen** ab deren Erhalt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen an das **Zentrum für Erneuerbare Energiequellen (CRES)**⁹ weiter. Das **CRES** zertifiziert die notwendigen betrieblichen und technischen Eigenschaften der Ausstattung der Anlage innerhalb von **30 Tagen** und teilt dies der zuständigen Behörde mit. Die Behörde selbst führt eine Inspektion durch und verfasst hiernach einen Bericht zur Erteilung der Betriebsgenehmigung.
- g. Die Betriebsgenehmigung wird innerhalb von **15 Tagen** nach erfolgreichem Abschluss aller obigen Schritte ausgestellt und ist für **20 Jahre gültig**, mit der Möglichkeit, die Gültigkeit für denselben Zeitraum zu verlängern. Der Eigentümer einer Photovoltaikanlage mit Betriebsgenehmigung trägt jedoch weiterhin die Pflicht, alle anderen nötigen Lizenzen und Bescheinigungen rechtzeitig zu erneuern. Die Gebühr für den während des Probetriebs erzeugten Strom ist erst nach Erhalt der Betriebsgenehmigung zu entrichten.
- h. Die Betriebsgenehmigung kann **Bedingungen und Einschränkungen** für die Sicherheit des Betriebs, sowie für den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt enthalten. Zudem muss der Halter einer Betriebsgenehmigung die gesamte Anlage regelmäßig inspizieren um einem verhinderbaren Schaden für Arbeitnehmer, Anwohner oder Umwelt vorzubeugen.

⁹ Centre for Renewable Energy Sources and Saving / Κέντρο Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας (ΚΑΠΕ)

- i. Anlagen für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen, für die ein Stromerzeugerzertifikat oder eine Produktionslizenz nicht nötig ist (Art. 4 des Gesetzes 3468/2006) sind auch von der Pflicht zum Erhalt einer Betriebsgenehmigung ausgenommen. Eigentümer solcher Anlagen sind lediglich verpflichtet, sich an die einschlägigen Umweltgesetze zu halten.

IV. Übersicht über die zu erwartbaren Kosten

Schritt	Kosten
Ausstellung des Stromerzeuger-Zertifikats	<p><u>Antragsgebühr</u>: 60 Euro pro MW der maximalen Erzeugungskapazität (Max. 12.000 Euro)</p> <p><u>Ausstellungsgebühr</u>: 1.000 Euro (für Anlagen über 100 MW) bis 2.500 Euro (für Anlagen von 1 MW bis 10 MW)</p> <p><u>Garantie</u>: 35.000 Euro pro MW</p>
Erhalt der Installationsgenehmigung	<p><u>Zahlungen</u> gemäß Art. 8 der Entscheidung des Entwicklungsministers Nr. D6/F1/oik.13310</p>
Angebot von Anschlussbedingungen	<p><u>Gebühr</u>, dessen Höhe basierend auf den veröffentlichten Stundensätzen der ADMIE-Mitarbeiter nach Qualifikation berechnet wird</p> <p><u>Garantie</u> über einen Betrag, je nach der Kapazität der Anlage in MW:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 30.000 Euro einmalig für die Kapazitäten von 1 MW bis 10 MW, ○ 20.000 Euro einmalig für die Kapazitäten von 10 MW bis 100 MW; und ○ 10.000 Euro einmalig für die Kapazitäten von über 100 MW <p><u>Kosten</u> für den Erhalt eines Landnachhaltigkeitszertifikats</p>
Erteilung der Baugenehmigung	<p><u>Kaution</u> des Antragsetellers an den öffentlichen Sektor, den nationalen Sozialversicherungsfonds (EFKA) und die Stadtverwaltung</p>

Betriebsförderungsvertrag mit DAPEEP S.A.	<p><u>Gebühr</u> für die Teilnahme am Bieterverfahren</p> <p><u>Garantieschreiben</u> über einen Betrag von 10 Euro pro kW Kapazität der Anlage.</p> <p><u>Garantieschreiben</u> in Höhe von 4% der Gesamtinvestition</p>
Erteilung einer Betriebsgenehmigung	